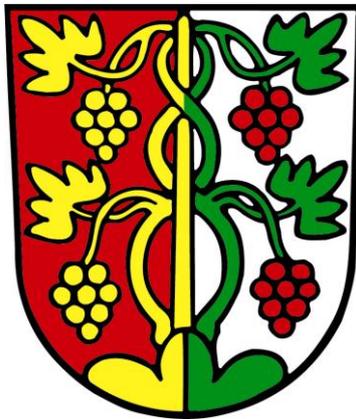


# **EINWOHNERGEMEINDE HILTFINGEN**



## **Personalreglement**

**2018**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1	Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2	<p><sup>1</sup> Das Personal der Gemeinde Hilterfingen wird öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates		<p><sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3	<p><sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p> <p><sup>4</sup> Dem nach Obligationenrecht unbefristet angestellten Personal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % werden die gleichen Sozialleistungen gewährt, wie dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal.</p>
Kündigungsfristen	Art. 4	<p><sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p><sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>
Personalbüro	Art. 5	<p><sup>1</sup> Gemeindepräsident/in und Gemeindeschreiber/in bilden in der Regel das Personalbüro.</p> <p><sup>2</sup> Es unterzeichnet sämtliche personalrelevanten Dokumente.</p>

## 2. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 6	<p><sup>1</sup> Jede öffentlich-rechtliche Anstellung wird durch den Gemeinderat in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse zugeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus Gehaltsstufen und Einstiegsstufen. Es gilt die Gehaltsklassentabelle des Kantonspersonals.</p>
-----------	--------	--

Aufstieg	Art. 7	Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch die Anrechnung von Gehaltsstufen.
Verfahren	Art. 8	<p><sup>1</sup> Ein Lohnanstieg, eine Beförderung oder eine Rückversetzung erfolgt in der Regel auf den 1. Januar.</p> <p><sup>2</sup> Bei Leistungen mit der Beurteilung gut bis hervorragend werden gemäss internen Bewertungsrichtlinien in der Regel jährlich 1 - 4 Gehaltsstufen gewährt. Ergänzend gelten die Modalitäten für den Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Beförderungen und Rückversetzungen auf Antrag des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiterin.</p>
Rückstufung	Art. 9	Das Gehalt kann jährlich um bis zu 4 Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt wurden.
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	Art. 10	Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft, auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

### 3. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	Art. 11	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen bilden das Kader der Gemeindeverwaltung.</p>
Leistungs- und Verhaltensbeurteilung	Art. 12	<p><sup>1</sup> Der/Die Gemeindepräsident/in ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Abteilungsleiter/innen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Er/Sie geht dabei wie folgt vor:</p> <p>a Er/Sie führt mit dem Kader ein Beurteilungsgespräch durch;</p> <p>b Er/Sie gibt den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</p>

c Er/Sie unterbreitet den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 8 und gibt nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.

d Er/Sie unterbreitet dem Gemeinderat den Antrag zum Beschluss.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Lohnfestsetzung an den/die Gemeindepräsident/in delegieren, welche(r) zusammen mit den Abteilungsleiter/innen den Lohnaufstieg festlegt. In diesem Fall legt der Gemeinderat das Lohnsummenwachstum fest.

<sup>4</sup> Für die Lohnfestsetzung der Abteilungsleiter/innen kann der Gemeinderat die Kompetenz an das Gemeindepräsidium delegieren, welches mit dem/der Vize-Präsident/in bzw. ressortvorstehenden Person entscheidet.

Übrige Stellen

Art. 13

<sup>1</sup> Die jeweils direkt vorgesetzte Stelle ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 14

<sup>1</sup> Der begründete Entscheid ist dem Personal bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 15

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 3'000.00 im Einzelfall belohnen.

Überzeit

Art. 16

Der/Die Gemeindepräsident/in kann in Absprache mit den Abteilungsleiter/innen in begründeten Fällen Überzeit anordnen und von der kantonalen Entschädigungsregelung abweichen.

#### 4. Behördenentschädigung

Entschädigung Gemeinderat

Art. 17

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Gemeinderäte erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 80.

Fixes Pensum Grundaufgaben Gemeinderatsmitglieder

<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt:

Gemeindepräsidium	35 %
Vize-Gemeindepräsidium	11 %
Mitglieder Gemeinderat	10 %

Entschädigung Grundaufgaben Gemeinderatsmitglieder		<sup>3</sup> Die Grundaufgaben gelten mit dem Fixum als entschädigt. Diese werden im Anhang „Ausscheidungshilfe für Behördenentschädigung“ in der Personalverordnung definiert.
Gemeindepräsidium		<sup>4</sup> Mit dem Fixum des Gemeindepräsidiums gelten sämtliche Repräsentationsaufgaben und Teilnahmen an gemeindeverwaltungsinternen Sitzungen als abgegolten.
Zusätzliche Aufgaben Gemeinderatsmitglieder		<sup>5</sup> Erfüllen Gemeinderatsmitglieder zusätzliche Aufgaben, die nicht im Fixum enthalten sind, haben sie Anspruch auf eine Stundenentschädigung von Fr. 40.00 (zuzüglich Ferien, Feiertags und Anteil 13. Monatslohn).
Sitzungs- und Taggeld	Art. 18	<sup>1</sup> Behördenmitglieder haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.  <sup>2</sup> Sitzung bis 1 Stunde Fr. 40.00 Jede weitere angebrochene Stunde Fr. 40.00 Pro Sitzung/Anlass werden maximal 8 Std. entschädigt.  <sup>3</sup> Präsident/in und Sekretär/in resp. Protokollführer/in erhalten das anderthalbfache Sitzungsgeld.  <sup>4</sup> Acht Stunden gelten als einfaches Taggeld (Fr. 320.00)
Entschädigung von Feuerwehr	Art. 19	Die Entschädigung der Feuerwehr ist im Feuerwehrreglement geregelt.
Nebenamtliche Funktionsträger	Art. 20	Für nebenamtliche Funktionen setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest.
Spesenentschädigung	Art. 21	<sup>1</sup> Die Spesen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.  <sup>2</sup> Die Spesenentschädigungen des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder werden in der Personalverordnung geregelt.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Funktionen und Personengruppen eine Spesenpauschale in der Personalverordnung festlegen.
Abschiedsgeschenk Ratsmitglieder	Art. 22	Aus dem Amt ausscheidende Ratsmitglieder erhalten ein Abschiedsgeschenk von Fr. 200.00 pro ganzes Legislaturjahr.

## 5. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 23	Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
-----------------------	---------	--

Pflichtenhefte	Art. 24	Der Gemeinderat erlässt für sämtliche öffentlich-rechtlichen Stellen ein Pflichtenheft.
Stellenausschreibung	Art. 25	Die Gemeinde schreibt freie Stellen ab 50 % Beschäftigungsgrad grundsätzlich öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 26	<sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Kostenbeteiligung des Personals richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung.  <sup>2</sup> Schliesst die Gemeinde für das Personal eine Unfallzusatzversicherung ab, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten Arbeitgeberin.
Krankentaggeldversicherung	Art. 27	Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab und trägt die vollen Kosten der Prämien.
Pensionskasse	Art. 28	<sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.  <sup>2</sup> Die Versicherungspflicht gilt für Ratsmitglieder, welche bei der Gemeinde im Haupt- oder Nebenerwerb angestellt sind. Sie gilt nicht für selbständigerwerbende Ratsmitglieder.
Zusatzbeiträge Pensionskasse		<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann mittels einer Verordnung Zusatzbeiträge (Einkäufe) an die Pensionskasse zur Finanzierung der künftigen Altersrenten beschliessen. An diesen Beiträgen beteiligt sich der Arbeitgeber mit mindestens 50 %.
Sitzungsgeld	Art. 29	Sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet, kann das Personal Sitzungsgeld gemäss Art. 18 geltend machen anstelle von Arbeitszeit. Dabei ist eine kontinuierliche Praxis wünschenswert.
Zuständigkeiten kantonale Personalverordnung	Art. 30	Die kantonale Personalverordnung erteilt Kompetenzen an kantonale Organe. Sinngemäss sind in diesem Reglement die kommunalen statt kantonalen Organe zuständig. Anstelle des Regierungsrates ist der Gemeinderat zuständig, für das Personalamt das Personalbüro und für die Abteilungszuständigkeit der/die zuständige Abteilungsleiter/in.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 31	Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Personalverordnung.
---------	---------	--

Besitzstand	Art. 32	Für das bestehende Personal gilt in Bezug auf die Anrechnung der Dienstjahre bei anderen bernischen Gemeinden und Gemeindeverbänden der Besitzstand.
Inkrafttreten	Art. 33	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der dazugehörigen Verordnung per 1. März 2018 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf. Insbesondere das Personalreglement vom 15. Oktober 2007 sowie spätere Korrekturen, dem Kantonsrecht widersprechende Verordnungen und Weisungen sowie individuelle arbeitsvertragliche Vereinbarungen.</p>

## Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Personalreglement Hilterfingen 2018 anlässlich seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gerhard Beindorff  
Gemeindepräsident



Jürg Arn  
Gemeindeschreiber



## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Personalreglement Hilterfingen 2018 am 11. Dezember 2017 genehmigt hat,
- der Beschluss am 21. und 28. Dezember 2017 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 21. Dezember 2017 bis und mit 22. Januar 2018 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 29. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn



## Inkrafttreten

Gemäss Artikel 33 tritt das Personalreglement Hilterfingen auf den 1. März 2018 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 1. Februar 2018.

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn



## Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Personalreglement Hilterfingen 2018 überarbeitet und die Änderungen am 20. Dezember 2024, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

M. Christen

Martin Christen  
Gemeindepräsident

Jürg Arn

Jürg Arn  
Gemeindeschreiber



## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das überarbeitete Personalreglement Hilterfingen 2018 am 20. Dezember 2024 genehmigt hat,
- der Beschluss am 3. Januar 2025 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 3. Januar 2025 bis und mit 3. Februar 2025 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 26. Februar 2025

Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn



## Inkrafttreten

Das überarbeitete Personalreglement Hilterfingen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 13. Februar 2025.

Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn

